

# Unterlagen des Unternehmers

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Geistiges Eigentum

An den von uns erstellten Offerten, sowie den dazugehörigen Dokumenten und Plänen sowie an unseren „Unterlagen des Unternehmers“, Belagsmustern und Bildern beanspruchen wir ein uneingeschränktes, ausschliessliches Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrecht. Reproduktion oder Verwendung irgendwelcher Art sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von uns gestattet.

### Allgemeines

Der Offertempfänger ist verpflichtet, das verwendete Ausmass zu prüfen und festgestellte Differenzen sofort zu melden. Er kann später keine Einwände mehr erheben wegen Abrechnungsdifferenzen infolge allfälliger Fehler bei der Ermittlung des Ausmasses oder Fehlberechnungen.

### Bauseitige Leistungen

Die Unterlage ist uns besenrein und vollständig geräumt, frei von Zementschlämmen, Öl, Schmutz, Pflaster, Gips- und Farbresten etc zu übergeben. Notwendige Leistungen von uns werden im Aufwand verrechnet.

Der Auftraggeber hat die Unterlage auf Kontamination und insbesondere auf Asbest vorgängig prüfen zu lassen.

Grundsätzlich werden die fugenlosen Beläge in ihrer definierten Schichtstärke parallel zur Unterlage eingebaut. Ausserhalb der Norm liegende Ungenauigkeiten in der Unterlage und Massnahmen bei mangelhaften Untergründen werden in einem separaten Arbeitsgang oder mit Materialmehrverbrauch zu Lasten der Bauherrschaft ausgeglichen.

Bauseitig sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen: Gedeckter Lagerplatz, falls nötig beheizter Lagerplatz, Wasser, Baustrom, genügende Beleuchtung, Schuttmulden sowie Parkplätze für die benötigten Firmenfahrzeuge. Parkgebühren werden in Rechnung gestellt. Bei Bedarf werden vom Auftraggeber folgende Leistungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt: Bauheizung, Entfeuchtungsgeräte, Staubwände, Lärmschutzmassnahmen, Staubabzuggeräte, Notdächer, Absturzsicherungen und Gerüste. Notwendige Leistungen von uns werden im Aufwand verrechnet.

Pro Raum oder bei grösseren Flächen pro 100 m<sup>2</sup> ist ein Meterriss zu erstellen; er gilt als verbindlich.

### Preise

Sämtliche offerierten Preise verstehen sich für die Ausführung des offerierten Ausmasses in einer einzigen Arbeitsetappe, bei normalen Zufahrtsverhältnissen zur Baustelle bzw. an den Verlegeort. Die Verrechnung von durch allfällige Unterbrüche, kurzfristig von der Bauleitung angeordnete Terminverschiebungen, Verzögerungen wegen zu feuchtem Untergrund, erschwerter Zugang etc, verursachten Kosten erfolgt zusätzlich. Sämtliche im Leistungsverzeichnis nicht spezifisch aufgeführten Arbeiten gelten als in der Offerte nicht inbegriffene Leistungen und werden separat verrechnet.

Ist von uns in der Offerte ein betriebsbereiter Aufzug gefordert und kann dieser von uns nicht benutzt werden, verrechnen wir die Mehrkosten.

### Abnahme

Falls keine separate Anzeige der Vollendung unserer Arbeiten erfolgt, gilt die Schlussrechnung (bzw. Teilrechnung) als Anzeige der Vollendung gem. Art 158.1 SIA 118. Findet keine offizielle Abnahme mit Protokoll statt, gilt das Werk spätestens mit der Inbetriebnahme (inkl. für weitere Baumassnahmen) als abgenommen.

### Beurteilung eines Mangels (Begriff Mangel ist gemäss Art. 186 SIA 118 definiert)

Unwesentliche Ausführungsfehler, Haarrisse <0.3 mm und ausführungsbedingte Toleranzen stellen keinen Mangel dar. Eine allfällige visuelle Beurteilung erfolgt gemäss Empfehlung PAVIDENSA PAV-E 18:2014.

### Garantearbeiten

Für Folgeschäden wie Betriebsausfall, Demontage, Montage von Geräten, Maschinen, auswärtiges Übernachten etc resultierend aus effektiven Garantearbeiten, kann keine Haftung übernommen werden (s. SIA 118 / OR).

### Rechtliche Hinweise

Schäden und Risse in Belägen, deren Ursache im Untergrund liegt, stellen keinen Mangel dar.

Die Auftragsbestätigung und der daraus resultierende Werkvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schwarzenburg.